



Pro Natura Luzern
Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern
www.pronatura-lu.ch
samuel.ehrenbold@pronatura.ch



BirdLife Luzern
6000 Luzern
www.birdlife-luzern.ch
maria.jakober@birdlife-luzern.ch



BirdLife Schweiz
Wiedingstrasse 78/PF, 8036 Zürich
www.birdlife.ch
svs@birdlife.ch

Einschreiben

Gemeinderat Schlierbach
Stägmatte 2
6231 Schlierbach

Luzern, 12. Juni 2017

Sehr geehrte Damen und Herren

In Sachen

Teilrevision der Ortsplanung Schlierbach (inkl. Bebauungsplan Rosengarten)

mit Publikation im Amtsblatt Nr. 19 vom 13. Mai 2017

erheben

- **Pro Natura, Dornacherstrasse 192**, Postfach, 4018 Basel, vertreten durch Pro Natura Luzern
- **Pro Natura Luzern, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern**, vertreten durch Samuel Ehrenbold, Geschäftsführer Pro Natura Luzern, Denkmalstrasse 1, 6006 Luzern
- **BirdLife Schweiz, Wiedingstrasse 78/PF, 8036 Zürich**, vertreten durch den Kantonalverband BirdLife Luzern (Vollmacht wird auf Wunsch nachgeliefert) und
- **BirdLife Luzern, 6000 Luzern**, vertreten durch Maria Jakober, Geschäftsführerin BirdLife Luzern

Einsprache

und stellen folgende

Anträge

- 1) Auf die Einzonung öffentliche Zone Oberegg sei zu verzichten.
- 2) Auf die Einzonung zu Wohnzwecken Rosengarten sei zu verzichten.
- 3) Unter Kostenfolge der öffentlichen Hand.

Begründung

A) Formelles

- 1) Bei den Einsprechenden handelt es sich um Umweltschutzorganisationen, die gemäss Art. 1 der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO, SR 814.076) die Beschwerdeberechtigung nach Art. 55 des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) sowie nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) zukommt (vgl. Ziff. 3, 6, 18 und 25 des Anhangs zur VBO). Zudem steht den kantonalen Sektionen gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) ein Beschwerderecht zu.
Zudem verweisen wir auf das Urteil des Bundesgerichts (BG 1C_315/2015 und 1C_321/2015) vom 24. August 2016, in dem den Natur- und Heimatschutzorganisationen auch im Bereich der Neueinzonung von Bauland das Verbandsbeschwerderecht zugesprochen wird.
Die angefochtene Teilrevision Ortsplanung hat Auswirkungen auf Landschaft, Umwelt und Natur, wie in der Begründung noch dargelegt wird. Die obengenannten Naturschutzorganisationen sind folglich zur Einsprache legitimiert.
- 2) Die Einsprachefrist vom 13. Juni 2017 ist mit heutigem Datum gewahrt. Die Einsprache wird im Doppel eingereicht.

B) Materielles

Generelles

Die Teilrevision berücksichtigt den neuen kantonalen Richtplan und das revidierte Raumplanungsrecht zu wenig. Stichworte sind: Konzentrationsgebot, Sicherung der Fruchtfolgeflächen im Kanton Luzern, Kulturlandschutz allg., Bauzonen-Dimensionierung (auf den Bedarf von 15 Jahren). Ein expliziter Widerspruch besteht betreffend Bauzonenflächenbedarf pro Einwohner. Der kantonale Richtplan definiert einen Vorgabewert von 240m² (L3-Gemeinde) pro Einwohner. Da der Wert in Schlierbach über dem Vorgabewert gemäss Richtplan liegt, sind die Bedingungen für Neueinzonungen nicht erfüllt.

Beide Einzonungen sind im kantonalen Richtplan nicht als Siedlungsgebiet vorgesehen. Sie genügen damit Art. 15 Abs. 4 Bst. e nicht. Dieser besagt, dass Land nur dann einer Bauzone zugewiesen werden kann, wenn damit die Vorgaben des Richtplans umgesetzt werden.

Art. 3 Abs. 3 Bst. a¹⁰ RPG verlangt, dass Wohn- und Arbeitsgebiete u.a. «schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind». Gemäss der Methodik des ARE ist davon auszugehen, dass Schlierbach in einer sehr tiefen ÖV-Gütekategorie oder sogar in keiner Gütekategorie liegt. Dies spricht gemäss genanntem Artikel gegen die Ausbaupläne und damit gegen die Einzonungen.

Öffentliche Zone Oberegg

Die Parzelle Nr. 211 Oberegg liegt ausserhalb des Dorfes und würde demnach im Falle einer Bebauung zur Zersiedelung beitragen. Dies ist nicht im Sinne der aktuellen Raumplanung und widerspricht Art. 15 Abs. 3 RPG. Es ist keine regionale Abstimmung ersichtlich. Zudem würde eine bisher ruhige Waldlichtung damit erschlossen, was auch aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes nicht erwünscht ist, da neue Erschliessungen, Beleuchtungen usw. Störungen darstellen (Widerspruch zu § 5 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz).

Art. 15 Abs. 4 Bst. b RPG verlangt, dass Land nur eingezont werden kann, wenn keine innere Nutzungsreserve mehr vorliegt. Es fehlen in den Erläuterungen klar die Belege, dass anderswo, z.B. auf bestehendem Schulareal, keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen oder regional Synergien genutzt werden könnten.

Weiter wird die rechtliche Verfügbarkeit mangels Vorliegens eines konkreten Projekts bzw. Bebauungsplanes, als nicht gesichert betrachtet. Damit eine Einzonung gemäss Art. 15 Abs. 4 Bst. d

RPG möglich ist, muss seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt sein. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Fall nicht gegeben.

Art. 15 Abs. 3 RPG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV verlangen, dass Fruchtfolgeflächen erhalten sowie Natur und Landschaft geschont werden müssen. Es muss bei einer Einzonung von Fruchtfolgeflächen aufgezeigt werden, dass ein wichtiges Ziel aus der Sicht des Kantons ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgefläche nicht sinnvoll erreicht werden kann. Zudem ist der Kanton verpflichtet, sicherzustellen, dass der Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen dauernd erhalten bleibt (Art. 30 Abs. 2 RPV). Es wird in den Auflageunterlagen weder aufgezeigt, dass es sich um ein wichtiges Ziel handelt, noch dass dieses nicht anderweitig sinnvoll erreicht werden könnte und wie man dann gedenke, denn Verlust der Fruchtfolgeflächen zu kompensieren. Gemäss kantonalen Vorgaben müssen Beanspruchungen von mehr als 1500m² Fruchtfolgefläche kompensiert werden. Diese Nachweise sind zwingend nötig.

Die Einzonung Oberegg liegt im Wildtierkorridor LU 11 Triengen-Büron. Wildtierkorridore sind behördenverbindlich. Bauten und Anlagen in Wildtierkorridore bedeuten immer Störungen und schmälern die Qualität. Gemäss § 5 Abs. 1 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz sind Kanton und Gemeinden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Landschaft und die Lebensräume der Tiere und Pflanzen geschont und grundsätzlich erhalten werden. § 5 Abs. 4 Bst. a beschreibt, dass die Behörden auf die Errichtung von Bauten und Anlagen verzichten, um ihre Pflicht erfüllen zu können. Weiter hat u.a. nach § 41 Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) der Kanton für den Schutz der Wildtiere vor Störungen zu sorgen. Wildtierkorridore sind dabei ein zentrales Element. Diese sind zwingend zu beachten. In jedem Fall ist zudem zu berücksichtigen, dass als Folge von Bauten und Anlagen Störungen entstehen, die als Beeinträchtigungen von Lebensräumen gelten.

Die Einzonung unmittelbar an den Wald anschliessend widerspricht auch aus Sicht Waldabstand § 5 Abs. 1 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz. Der Austausch Wald-Kulturland wird in diesem Bereich vollständig unterbunden. Durch Lichtemissionen und weitere Störungen wird dieser Austausch zusätzlich beeinträchtigt. Ein minimaler Abstand von 50 bis 100 Metern, in dem keine Bauten und Anlagen realisiert werden, wäre notwendig.

Wir gehen aus genannten Gründen davon aus, dass die geplante Einzonung des Gebiets Oberegg den rechtlichen Anforderungen nicht genügt und nicht realisiert werden darf.

Einzonung zu Wohnzwecken Rosengarten

In Zusammenhang mit der Einzonung Rosengarten wird nicht dargelegt, dass die Gemeinde Schlierbach über keine Baulandreserven mehr verfügt bzw. keine innere Verdichtung möglich ist. Es ist zudem davon auszugehen, dass der Baulandbedarf für mehr als 15 Jahre gedeckt würde. Dies widerspricht u.a. Art. 15 Abs. 1 RPG und ist damit nicht rechtmässig.

Ebenso, wie oben erläutert, handelt es sich bei der Einzonung Rosengarten um ein Gebiet ausserhalb des eigentlichen Dorfes. Diese offensichtliche Zersiedelung ist nicht im Sinne der aktuellen Raumplanung und widerspricht Art. 15 Abs. 3. Für verhältnismässig wenig Wohnraum wird viel Land verbaut. Eine regionale Abstimmung fehlt.

Die Einzonung der Parzellen Nr. 287 und 108 (teilweise) beansprucht 2.2ha Kulturland. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil davon ebenfalls als Fruchtfolgefläche gilt. Demnach gelten auch hier die Ausführungen betreffend Fruchtfolgeflächen gemäss RPG und RPV: Art. 15 Abs. 3 RPG in Verbindung mit Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV verlangen, dass Fruchtfolgeflächen erhalten sowie Natur und Landschaft geschont werden müssen. Es muss bei einer Einzonung von Fruchtfolgeflächen aufgezeigt werden, dass ein wichtiges Ziel aus der Sicht des Kantons ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgefläche nicht sinnvoll erreicht werden kann. Zudem ist der Kanton verpflichtet, sicherzustellen, dass der Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen dauernd erhalten bleibt (Art. 30 Abs. 2 RPV). Es wird in den Auflageunterlagen weder aufgezeigt, dass es sich um ein wichtiges Ziel handelt, noch dass dieses nicht anderweitig sinnvoll erreicht werden könnte und wie man dann gedenke, denn Verlust der Fruchtfolgeflächen zu kompensieren. Gemäss kantonalen Vorgaben

müssen Beanspruchungen von mehr als 1500m² Fruchtfolgefläche kompensiert werden. Diese Nachweise sind zwingend nötig.

Die einzuzonende Fläche wird von der Weilerschutzzone (Ortsbildschutzzone) überlagert. Mit der Weilerschutzzone soll gemäss Art. 17 Bau- und Zonenreglement Gemeinde Schlierbach das charakteristische Weilerbild erhalten werden. Die geplante Einzonung von 2.2ha widerspricht diesem Zweck. Und dass deshalb die Ortsbildschutzzone verkleinert werden soll, erachten wir als problematisch.

Die Einzonung Rosengarten tangiert den Wildtierkorridor LU 11 Triengen-Büren. Wildtierkorridore sind behördenverbindlich. Bauten und Anlagen in Wildtierkorridore bedeuten immer Störungen und schmälern die Qualität. Gemäss § 5 Abs. 1 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz sind Kanton und Gemeinden verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Landschaft und die Lebensräume der Tiere und Pflanzen geschont und grundsätzlich erhalten werden. § 5 Abs. 4 Bst. a beschreibt, dass die Behörden auf die Errichtung von Bauten und Anlagen verzichten, um ihre Pflicht erfüllen zu können. Weiter hat u.a. nach § 41 Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) der Kanton für den Schutz der Wildtiere vor Störungen zu sorgen. Wildtierkorridore sind dabei ein zentrales Element. Diese sind zwingend zu beachten. In jedem Fall ist zudem zu berücksichtigen, dass als Folge von Bauten und Anlagen Störungen entstehen, die als Beeinträchtigungen von Lebensräumen gelten.

Die Einzonung unmittelbar an den Wald anschliessend widerspricht auch aus Sicht Waldabstand § 5 Abs. 1 Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz. Der Austausch Wald-Kulturland wird in diesem Bereich vollständig unterbunden. Durch Lichtemissionen und weitere Störungen wird dieser Austausch zusätzlich beeinträchtigt. Ein minimaler Abstand von 50 bis 100 Metern, in dem keine Bauten und Anlagen realisiert werden, wäre notwendig.

Wir gehen aus genannten Gründen davon aus, dass die Einzonung Rosengarten widerrechtlich ist und nicht realisiert werden darf.

C) Kosten:

Allfällige Forderungen zu Kosten oder Entschädigungen gehen zu Lasten des Einsprachegegners.

Aus den erläuterten Gründen reichen oben genannte Naturschutzorganisationen diese Einsprache gegen die vorliegende Teilrevision ein. Wir bitten Sie, unsere Anträge im Interesse von Natur und Landschaft sowie der einwandfreien Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gutzuheissen.

Freundliche Grüsse

Pro Natura Luzern und BirdLife Luzern



Samuel Ehrenbold
Geschäftsführer Pro Natura Luzern



Maria Jakob
Geschäftsführerin BirdLife Luzern



Peter Knaus
Präsident BirdLife Luzern

Im Doppel eingereicht.